

Meldung unbezahlter Urlaub

Ein unbezahlter Urlaub ist eine von der versicherten Person gewünschte, freiwillige und typischerweise einmalige Auszeit von der Arbeitsleistung, während der das Arbeitsverhältnis bestehen bleibt.

Für regelmässige oder arbeitsstellenspezifische Arbeitsunterbrüche, verwenden Sie bitte das Formular "[Arbeitsunterbruch oder Wiedereintritt](#)".

*Vertrag Nr.: _____

Personenkategorie (P-Kat): _____

*Police Nr.: _____

*Unternehmen: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

1 Personalien der versicherten Person

*Name: _____

*Vorname: _____

*Strasse, Nr.: _____

*PLZ, Ort: _____

*Geburtsdatum: _____

*Nationalität: _____

2 Wichtige Informationen

- Ein unbezahlter Urlaub von weniger als einem Monat Dauer ist nicht zu melden. Die Vorsorge wird in vollem Umfang, zu den reglementarischen Bestimmungen weitergeführt.
- Dauert der unbezahlte Urlaub mehr als 6 Monate, erfolgt per Urlaubsbeginn ein Austritt. Der Risikoschutz beschränkt sich auf die Nachdeckung von einem Monat nach Antritt des unbezahlten Urlaubs.
- Die versicherte Person hat diese Meldung vor Antritt des unbezahlten Urlaubs einzureichen.
- Das Arbeitsverhältnis kann nicht mit einem unbezahlten Urlaub angetreten werden.
- Die versicherte Person darf während des unbezahlten Urlaubs keine anderweitige, regelmässige Erwerbstätigkeit ausüben.
- Die Finanzierung der Beiträge ist zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber individuell zu vereinbaren. Der Arbeitgeber bleibt in jedem Fall Prämienschuldner gegenüber der Stiftung.

Weitere Informationen zum unbezahlten Urlaub enthält das Infoblatt «unbezahlter Urlaub» unter: www.helvetia.ch → Geschäftskunden → Berufliche Vorsorge → Info-Center.

3 Dauer und Art des Versicherungsschutzes

Die versicherte Person wünscht im Einverständnis mit dem Arbeitgeber folgende Lösung für die Dauer des unbezahlten Urlaubs zwischen:

*Ende des Lohnanspruchs: _____ *Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit: _____

1. Volle Weiterversicherung

Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs wird die Versicherung vollumfänglich weitergeführt. Es gelten weiterhin die reglementarischen Bestimmungen des Personalvorsorge-Reglements.

2. Risikozwischenversicherung

Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs wird der Sparprozess sistiert, aber der Risikoschutz bleibt erhalten. Es gelten die Zusatzbestimmungen zum Personalvorsorge-Reglement im Anhang.

3. Sistierung

Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs werden keine Beiträge erhoben. Für diese Zeit reduziert sich der Versicherungsschutz auf die gesetzlichen Mindestleistungen auf Basis des um die lohnfreie Zeit reduzierten Gehaltes.

4 UVG-Abredeversicherung

Die Unfalldeckung erlischt gemäss UVG 30 Tage nach Antritt des unbezahlten Urlaubs. Die versicherte Person hat die Möglichkeit die Unfalldeckung mit der UVG-Abredeversicherung für maximal 180 Tage weiter zu führen. Die Stiftung setzt für den unbezahlten Urlaub das Bestehen einer solchen UVG-Abredeversicherung voraus. Der Arbeitgeber hat diesbezüglich eine Aufklärungspflicht gegenüber seinen Mitarbeitenden.

Die UVG-Abredeversicherung

ist vorhanden bei: _____, bis: _____

wird abgeschlossen bei: _____

5 Unterschriften

Die versicherte Person bestätigt die Wahl des Versicherungsschutzes während des unbezahlten Urlaubs und nimmt die sich allfällig daraus ergebenden Leistungsreduktionen zur Kenntnis:

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Das Unternehmen erklärt sich mit der Wahl des Versicherungsschutzes während des unbezahlten Urlaubs einverstanden:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Unternehmens

Bitte senden Sie dieses Formular an:

Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, Postfach 3855, 4002 Basel

Zusatzbestimmungen zum Personalvorsorge-Reglement

betreffend die Personalvorsorge während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs

Ein unbezahlter Urlaub* ist eine von der versicherten Person gewünschte, freiwillige und typischerweise einmalige Auszeit von der Arbeitsleistung, während der das Arbeitsverhältnis bestehen bleibt und keine anderweitige regelmässige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Ein unbezahlter Urlaub von weniger als einem Monat Dauer ist nicht zu melden, die Vorsorge wird in vollem Umfang zu den reglementarischen Bestimmungen weitergeführt.

Ein unbezahlter Urlaub von mehr als einem Monat Dauer ist der Stiftung vor Urlaubsantritt mittels dem Formular "Meldung unbezahlter Urlaub" zu melden.

- Bei einem unbezahlten Urlaub zwischen einem und sechs Monaten steht der versicherten Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Möglichkeit zu, für die Dauer des unbezahlten Urlaubs eine der nachstehenden Varianten zu wählen.
- Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als sechs Monaten, ist die Weiterversicherung der Vorsorgeleistungen im Rahmen der nachstehenden Varianten ausgeschlossen. In diesem Fall erfolgt auf den Zeitpunkt des Antritts des unbezahlten Urlaubs ein Austritt aus der Vorsorge und die Versicherungsdeckung erlischt mit Ablauf der Nachdeckung.

Varianten:

1 Weiterversicherung der Vorsorgeleistungen

Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs wird die Versicherung vollumfänglich weitergeführt. Es gelten die Bestimmungen des im Zeitpunkt des unbezahlten Urlaubs gültigen Personalvorsorge-Reglements.

2 Risikozwischenversicherung

Im Rahmen der Risikozwischenversicherung sind die reglementarischen Risikoleistungen bei Tod und Erwerbsunfähigkeit inkl. der Befreiung von der Beitragszahlung bei Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit während der Dauer des unbezahlten Urlaubs weiterversichert. Der Sparprozess wird für die Dauer des unbezahlten Urlaubs sistiert.

Das versicherte Gehalt entspricht dem vor dem unbezahlten Urlaub versicherten Gehalt.

Die Wartezeit für die Invalidenrente und die Invaliden-Kinderrenten beträgt 3 Monate. Die Unfalldeckung richtet sich nach den reglementarischen Bestimmungen.

Für die Zeit des unbezahlten Urlaubs reduziert sich die Beitragszahlung um die Beiträge an die Altersgutschriften.

3 Unterbruch der Vorsorge

Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs wird keine Weiterführung der Vorsorge gewünscht. Die Versicherung wird sistiert und es sind keine Beiträge geschuldet. Die Versicherungsdeckung bezieht sich auf das noch erzielte Jahresgehalt, sofern dieses über der BVG-Eintrittsschwelle liegt und ist auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränkt. Bei einem reduzierten Jahresgehalt, das unter der BVG-Eintrittsschwelle liegt, erlischt die Versicherung per Antritt des unbezahlten Urlaubs und nach Ablauf der Nachdeckung. Der Anspruch auf die Austrittsleistung bzw. die Beitragsrückgewähr bleibt gewahrt.

Die Finanzierung der Beiträge und Prämien für die Varianten 1 und 2 richtet sich grundsätzlich nach den reglementarischen Bestimmungen, wobei zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine abweichende Finanzierung vereinbart werden kann. Der Arbeitgeber bleibt unabhängig von der Finanzierungsregelung gegenüber der Stiftung Prämienschuldner.

Die übrigen Bestimmungen des Personalvorsorge-Reglements gelten unverändert.

Die Vorsorgekommission

* Die Teilnahme an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen gilt nicht als unbezahlter Urlaub. Nimmt die versicherte Person an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, so ist - abgesehen von der Beitragsrückgewähr - jede Deckung ausgeschlossen.